

Amt Sozialamt	
Sachbearbeiter Herr Krumbe	Telefon 12680

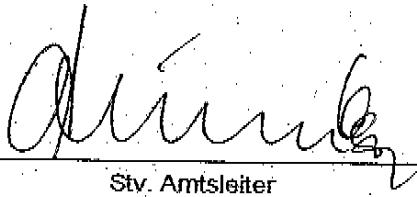
Geinhausen, den 11.06.2007
Eintrag Referat 4 13. JUNI 2007
zur TO am: 19.06.2007
Drucksache Nr. 35107

Kreisausschussvorlage

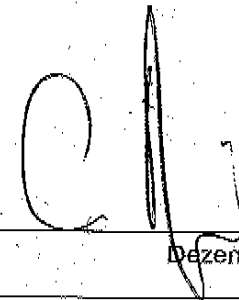
Betr.: Anfrage der Kreistagsfraktion - Die Linke vom 10.05.2007
hier: Sanktionen bei AQA

Beschlussvorschlag:

Die o.g. Anfrage wird, wie anliegend ausgeführt, beantwortet.



Stv. Amtsleiter



Dezement

TOP-Nr.	3
---------	---

Beschlussteher:

Vorlagegemäß beschlossen

Siehe Anlage
gez. Böf
~~gez. Schmitt~~

gez. Pipa, Landrat

Vorsitzender

Schriftführerin

Datum	19. Juni 2007
-------	---------------

Ausgefertigt für:	D1, D2, D3, R1, R2, R3, CDU, SPD, B 90, Die Grünen, FDP, REP, FL, Linke, AL50, <u>R4/LA-R4/UT</u> , AL20
-------------------	---

zur Vorlage

betr.: Anfrage der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 10.05.2007

hier: Sanktionen bei AQA

Frage 1:

Trifft es zu, dass die AQA eine Sanktionsquote hat, die oberhalb des hessischen Durchschnittes von 2,2 % (Sanktionsbericht Oktober 2006) bei 2,9 % liegt ?

Antwort:

Zum Stichtagsmonat Oktober 2006 belief sich nach einer Auswertung der Bundesagentur für Arbeit die Sanktionsquote des Main-Kinzig-Kreises auf 2,9 % (*Anzahl der Leistungsempfänger SGB II mit mindestens einer Sanktion = 459 Personen dividiert durch die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsempfänger SGB II = 16.099 Personen*). Die Durchschnittsquote in Hessen belief sich auf 2,2 % (*niedrigster Wert = 0,8 % / höchster Wert = 4,7 %*). Fünf hessische Kommunen lagen über dem Durchschnittswert des Main-Kinzig-Kreises.

Frage 2:

Wie hoch ist die Quote auf 12 Monate gerechnet? Die von der Arbeitsagentur im Sanktionsbericht ausgewiesene Quote würde bedeuten, dass 34,8 % der Hilfeempfänger im Laufe eines Jahres eine Sanktion erhalten, ist dies zutreffend ?

Antwort:

Nein, weil eine Hochrechnung auf 12 Monate grundsätzlich nicht erfolgen kann. Bei der Sanktionsquote handelt es sich nur um einen sog. Stichtagswert. Eine Sanktion dauert in der Regel nur drei Monate an.

Frage 3:

Wenn ja, wie erklärt man sich die höhere Quote?

Antwort:

Da Frage 2 verneint wurde, ist diese Frage nicht zu beantworten.

Frage 4:

Welche Gründe führten zu einer Sanktion?

Antwort:

Die Gründe sind unterschiedlich und ergeben sich aus § 31 Sozialgesetzbuch II (SGB II), bezogen auf den Stichtagsmonat Oktober 2006 aus der bis 31.12.2006 gültigen Gesetzesfassung.

Konkret ergaben sich für die vom Main-Kinzig-Kreis ausgesprochenen Sanktionen folgende Gründe:

Anlage 1

Seite 3

zur Vorlage**betr.: Anfrage der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 10.05.2007****hier: Sanktionen bei AQA**

-
- Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder die in ihr festgelegten Pflichten zu erfüllen.
 - Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein zumutbares Angebot nach § 15a SGB II oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen, auszuführen oder fortzuführen.
 - Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme.
 - Minderung von Einkommen und Vermögen sowie sonstiges unwirtschaftliches Verhalten.
 - Bei den sog. Aufstockungsfällen (*Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld I mit ergänzendem Hilfeanspruch nach SGB II*): Sperrzeit nach Sozialgesetzbuch III (*SGB III*) liegt vor oder Anspruch nach SGB III wurde verwirkt.
 - Versäumnis eines Termins beim ärztlichen /psychologischen Dienst
-

Frage 5:

Wie gliedern sich die Sanktionen auf?

Bezogen auf das Alter der Hilfeempfänger, insbesondere unter 25jährige und darüber hinaus,

wie oft sind die Bedarfsgemeinschaften betroffen/einzelne Hilfeempfänger

wie gliedern sich die Sanktionen nach Männern und Frauen auf

Antwort:

Rd. 20 % der Sanktionen entfallen auf jugendliche Erwerbsfähige unter 25 Jahren. 80 % der Sanktionen entfallen auf Erwerbsfähige über 25 Jahre.

Die Sanktionen betreffen stets unmittelbar den Leistungsanspruch der/des sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsempfänger/in und nur mittelbar die jeweilige Bedarfsgemeinschaft.

Rd. 70% der Sanktionen beziehen sich auf männliche Leistungsbezieher SGB II und die restlichen 30% auf weibliche Leistungsbezieher SGB II.

Frage 6:

Wie hoch sind die verhängten Sanktionen?

Bitte aufschlüsseln nach prozentualer Höhe und auch völliger Leistungseinstellung

Antwort:

Sanktionshöhe unter 100 €:	52,0 % der Sanktionen des Monats Oktober 2006
Sanktionshöhe 100 € bis unter 200 €:	34,8 % der Sanktionen des Monats Oktober 2006
Sanktionshöhe 200 € bis unter 300 €:	3,3 % der Sanktionen des Monats Oktober 2006
Sanktionshöhe über 300 €:	9,9 % der Sanktionen des Monats Oktober 2006

Anlage 1

Seite 4

zur Vorlage**betr.: Anfrage der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 10.05.2007**
hier: Sanktionen bei AQA

Die vg. Sanktionen führten in rd. 6,5 % der sanktionierten Leistungsfälle SGB II zwar zur Einstellung der sog. Regelleistung, aber nicht zur völligen Leistungseinstellung, wenn auch Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen waren.

Frage 7:

Wer ist von völliger Leistungseinstellung betroffen?

Bitte aufschlüsseln nach jugendlichen Hilfeempfängern, anderen und ganzen Bedarfsgemeinschaften

Antwort:

Siehe letzten Absatz der Antwort zu Frage 6

Frage 8:

Welche Gründe führten zu einer Leistungseinstellung?

Antwort:

Siehe letzten Absatz der Antwort zu Frage 6

Frage 9:

Welche Leistungen (Warengutscheine etc.) erhält der Betroffene trotz Leistungseinstellung?

Antwort:

Nach § 31 Abs. 3 SGB II können nicht nur bei einer völligen Leistungseinstellung, sondern auch bereits bei einer Leistungsminderung um mehr als 30 % der sog. Regelleistungen Sachleistungen in angemessenem Umfang erbracht werden, z.B. in Form von Lebensmittelgutscheinen oder Zahlung von Miete und Nebenkosten direkt an den Vermieter.

Frage 10:

Welche Möglichkeiten werden gesehen, um eine Sanktionsquote unterhalb des Durchschnittes zu erreichen

Würden hier Schulungen des Personals, Reduzierung des Betreuungsschlüssels, Verbesserungen in der Beratung/Betreuung der Leistungsempfänger oder ähnlichen hilfreich sein?

Anlage 1

Seite 5

zur Vorlage

betr.: Anfrage der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 10.05.2007**hier: Sanktionen bei AQA****Antwort:**

Die Quote steht in Abhängigkeit von einer konsequenten Aktivierung der erwerbsfähigen Leistungsbezieher SGB II zur beruflichen (Re-)Integration und Ahndung von Fehlverhalten.

Der Main-Kinzig-Kreis erfüllt seine ihm hierzu obliegenden gesetzliche Pflichten im Rahmen des Forderns und Förderns. Das geschulte Personal berücksichtigt dies bei der Beratung und Betreuung der Leistungsempfänger SGB II.

Eine Nichtaktivierung der erwerbsfähigen Leistungsbezieher und eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Sanktionspflichten, kann weder im Interesse der Betroffenen noch im Sinne des Gesetzgebers bzw. der Steuerzahler liegen.

3

Anfrage der Kreistagsfraktion –Die Linke vom
10.05.2007
hier: Sanktionen bei AQA

135/07

Einstimmig beschlossen und an den Kreistag zur Beantwortung weitergeleitet

Auf Anregung aus den Reihen des Kreisausschusses werden zukünftig in diesem Zusammenhang die Verwaltungskosten benannt, die aus der Beantwortung einer Anfrage resultieren.

gez. Erich Pipa
Vorsitzender

gez. Böff
Schriftführer

19.06.2007
Datum